

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 75

Sonnabend, den 18. September.

Erscheint  
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



1915

Dreiundsechzigster Jahrgang.

Inserate  
werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige  
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Zeichnet die dritte Kriegsanleihe.

Die Zeichnungsfrist endet am Mittwoch, den 22. September  
mittags 1 Uhr.

Amtlicher Teil.

## 5% Deutsche Reichsanleihe. (Dritte Kriegsanleihe.)

Zur Besteitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch darüber wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

### Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. September, an  
bis Mittwoch, den 22. September, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung

der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) und der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Auch die Post nimmt Zeichnungen an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen ist zum 18. Oktober die Vollzahlung zu leisten.

2. Die Anleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgesertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1916, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1916 fällig.

3. Der Zeichnungspreis beträgt, wenn Stücke verlangt werden, 99 Mark, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1916 beantragt wird, 98,80 Mark für je 100 Mark Nennwert unter Berrechnung der üblichen Stückzinsen (vergl. §. 8).

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 18. September 1915.

4. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere aus gefertigten Depotscheine werden von den Darlehnklassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
5. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungs- gesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
6. Die Zuteilung findet zunächst bald nach der Zeichnung statt. Neben die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittelungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 30. September d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

|  |
|--|
| 30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. Oktober 1915 |
| 20 % " " " " 24. November 1915                               |
| 25 % " " " " 22. Dezember 1915                               |
| 25 % " " " " 22. Januar 1916                                 |

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen diesmal nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:

|  |
|--|
| die Zeichner von M 300   |
| M 100 am 24. November, M 100 am 22. Dezember, M 100 am 22. Januar, |
| die Zeichner von M 200   |
| M 100 am 24. November, M 100 am 22. Januar,                        |
| die Zeichner von M 100   |
| M 100 am 22. Januar.   |

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

- Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schätzanweisungen des Reichs werden unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zu dem Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung genommen.
8. Da der Zinsenlauf der Anleihe erst am 1. April 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen 5% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum 31. März 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet.

|   |   | für Schuldbuch | für Stücke eintragungen |
|---|---|----------------|-------------------------|
| bei Zahlung bis zum 30. September   | Stückzinsen für ein halbes Jahr = 2½%, tatsächlich zu zahlender Betrag also nur M 96,50 | M 96,30        |                         |
| " " am 18. Oktober  | für 162 Tage = 2,25%, " " " " M 96,75   | M 96,55        |                         |
| " " 24. November  | für 126 Tage = 1,75%, " " " " M 97,25   | M 97,05        |                         |
| für je 100 M Nennwert. Für je 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig.  |   |                |                         |
| 9. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischen- scheine ausgegeben, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischen-scheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Be- schleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Januar 1916 ausgegeben werden. |   |                |                         |

Berlin, im August 1915.

## Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.

### B. Besondere Bestimmungen.

#### Obstiegenheiten der Gemeindebehörden.

1. Die Ausführung der Viehzwischenzählung ist Sache der Gemeindebehörden.

Durch örtliche Bekanntmachungen sind die Ortseimwohner rechtzeitig von der Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915 in Kenntnis zu setzen; dabei ist auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden“ hinzufügen.

2. Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler und Zählerinnen muß bis zum 20. September beendet sein. Auf der ersten Seite der Zählbezirkliste ist von der Gemeindebehörde usw. der Umfang, die Nummer des Zählbezirkes und die Anzahl der Blätter genau zu bezeichnen.

3. Die Gemeindebehörde oder der Zählungsausschuß hat die von dem Zähler zurückschickte Zählbezirkliste alsbald genau zu prüfen und etwaige Mängel auf Grund mündlich, so weit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Besonders ist zu beachten, daß die Einträge auch

## Sammlung von Kupfer-, Messing- und Nickel-Gegenständen im Kreise Belgard.

Die Metall-Sammelstelle, Schlossermeister Julius Fritze zu Belgard, ist am Montag, den 20. September, und Dienstag, den 21. September, geschlossen.

Belgard, den 16. September 1915.

Der Kreisausschuß.

## Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

Auf Beschluß des Bundesrates findet am 1. Oktober 1915 im Deutschen Kaiserreich eine Viehzwischenzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh.

Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Neber die in den Zählbezirklisten enthaltenen, den Viehbestand des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken benutzt werden.

in den zutreffenden Spalten stehen. Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.

4. Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeindebehörde oder dem Zählungsausschusse die Gemeindeliste, die auch für unbewohnte Gutsbezirke auszufertigen ist, in drei Stücken herzustellen; dabei sind die für die Zähler wegen Anfertigung der Zählbezirksliste unter B 2, 10 und 11 (vergl. Formular C) getroffenen Anordnungen genau zu beachten. Zwei Stück der Gemeindelisten sind mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten bis zum 3. Oktober der Kreisbehörde unter Briefumschlag einzureichen. Die dritte Gemeindeliste verbleibt bei der Gemeindebehörde. Der Briefumschlag oder die Paketaufchrift ist mit der Bezeichnung „Biehzwischenzählung vom 1. Oktober 1915“ zu versehen.

Im übrigen bemerke ich:

1. Wie bei den früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten insbesondere die Lehrer zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Vergütungen können den Zählern aus der Staatskasse nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so empfiehlt es sich, weibliche Personen mit dem Zählgeschäft zu betrauen.

2. Den Gemeindebehörden mache ich zur Pflicht, die Zähler noch besonders auf die auf dem Formular C unter B abgedruckte „Aufgabe und Tätigkeit des Zählers“ hinzuweisen.

3. Der Biehzwischenzählung ist, wie bei den letzten Biehzählungen, die vierhaltende Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Biehgattungen als Zähleinheit zu Grunde zu legen.

4. Wie bei den früheren Zählungen bilden einzeln gelegene Wohnplätze besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören, auch gezählt werden.

5. Die erforderlichen Formulare C und E sind den Ortsbehörden bereits zugegangen. Falls sie nicht ausreichen, oder noch nicht eingegangen sind, ist mir dies ungesäumt anzugeben, der Mehrbedarf ist kurz zu begründen.

6. Die Ortsbehörden ersuche ich, schleunigst die nötigen Vorbereitungen zu treffen, und mache ihnen die pünktliche Innehaltung des Termins zur Einreichung des Zählmaterials (3. Oktober d. J.) zur Pflicht.

Bielgard, den 16. September 1915.

Der Landrat.

## Strohernte und Strohbedarf.

Der Preußische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Infolge der Trockenheit des Vorsommers ist die Strohernte vielfach knapp ausgefallen. Der Bedarf an Stroh ist aber aus verschiedenen Gründen beträchtlich größer als in normalen Zeiten. Zunächst kommt der gesteigerte Bedarf der Heeresverwaltung in Frage, sodann ist der Verbrauch an Futterstroh größer als sonst, namhafte Mengen werden zur Herstellung von Melassefutter und von Strohmehl verwendet, das sich bei der Verwertung des Panseninhalts der Schlachttiere und auch sonst namentlich als Pferdefutter bewährt hat, und schließlich soll Stroh in größerem Umfange durch Aufschließung zu einem dem Stärkemehl annähernd gleichwertigen Futtermittel verarbeitet werden. Unter diesen Umständen erscheint es geboten, bei der Verwendung von Stroh als Einstreu möglichst sparsam zu versfahren und hierfür alle verfügbaren Ersatzstoffe im weitesten Umfange heranzuziehen. Als solche kommen in Betracht in erster Linie die Torfstreu; diese sollte daher allgemein Anwendung finden, ferner sollte Wald- und Plaggenstreu, Ginster, Heide usw. in größerem Umfange als sonst verwendet werden und schließlich sollten solche Stallseinrichtungen getroffen werden, die ohne Aufwendung erheblicher Kosten eine möglichste Ersparnis an Streu ermöglichen. Es darf erwartet werden, daß der verhältnismäßig hohe Preis des Strohes seine Wirkung nach dieser Richtung hin geltend macht.

Berlin, den 13. September 1915.

## Bekanntmachung.

Zur Behebung entstandener Zweifel über den Umfang der Bekanntmachung vom 11. 12. 14 betr. das dauernde Alkoholverbot für Mannschaften des Soldatenstandes sowie, um den häufigen Umgehungen dieser sowie der Bekanntmachung vom 11. 1. 15 betr. das allgemeine Alkoholverbot für Sonn- und Feiertage und die Tage vorher von 6 Uhr abends ab entgegenzutreten, verordne ich im Anschluß an diese Erlasse und in deren Erweiterung hierdurch für den Umfang des Korpsbezirks unter Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde im Interesse der öffentlichen Sicherheit und unter Strafandrohung gemäß § 9b des Ges. betr. den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Wirkung von der Bekündung, was folgt:

### I. zur Bekanntmachung vom 11. 12. 14.

An Mannschaften (Gemeine, Gefreite) des Soldatenstandes dürfen Alkohol in Gestalt von Branntwein, Likören, Rum, Arrak, Kognak, Südwein (insbesondere griechische, spanische, portugiesische, italienische Weine) oder aus diesen Stoffen hergestellte Getränke sowie über 10% Alkoholgehalt enthaltene likör- oder weinartige Getränke (z. B. Obstweine, in Deutschland hergestellter Vermutwein) weder verkauft noch in Läden, Gasthäusern und Wirtschaften zum Ausschank gebracht werden.

Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 11. 12. 14 bleiben in Kraft.

### II. zur Bekanntmachung vom 11. 1. 15.

Den Schankwirten, Gastwirten und Händlern mit Branntwein ist es verboten, in den Ausschanklokalen und und den dazugehörigen Gasträumen selbst dann vom Alkoholverbot betroffene Getränke auszuschänken oder ausgeschankt aufzustellen, wenn diese Getränke für ihren eigenen Genuss bestimmt sind.

Stettin, den 9. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armee-Korps.

Frlr. v. Vietinghoff,  
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich um strenge Beachtung der vorstehenden Bekanntmachung.

Bielgard, den 14. September 1915.

Der Landrat.

## Betrifft Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen.

Es ist diesseits wiederholt bemerkt worden, daß Polizei (mutmaßlich aber auch andere Zivilbehörden) an Firmen Bescheinigungen erteilen, wonach deren Bestände beschlagnahmt sind und nur für Kriegszwecke verwendet werden dürfen. Die Firmen versuchen dann, mit Hilfe dieser Bescheinigung aus beschlagnahmten Beständen Metalle zu entnehmen, ohne die übrigen im § 6 der Verfügung M. 1/4. 15 KMA betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von Metallen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Bei den früheren durch Einzelverfügungen ergangenen namentlichen Beschlagnahmen von Metallbeständen genügte eine derartige Bescheinigung allerdings. Seit dem Inkrafttreten der Verfügung M. 1/4. 15 KMA, durch die alle vorangegangenen Einzelverfügungen aufgehoben wurden, ist die Entnahme von Kriegsrohstoffen lediglich gegen Beibringung einer solchen Bescheinigung nicht mehr statthaft.

Es wird ergebenst ersucht, alle in Betracht kommenden Behörden in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß derartige Bescheinigungen zu dem gedachten Zwecke nicht mehr ausgestellt werden sollen. Etwa erteilte Bescheinigungen dieser Art sollten zurückgezogen werden und die Namen der Firmen, die sie erhalten haben, umgehend den zuständigen Generalkommandos pp. mitgeteilt werden, damit diese durch die Revisoren bei den betreffenden Firmen nachprüfen und die Namen der Lieferfirmen zur Bannahme weiterer Nachprüfungen feststellen lassen können.

Soweit künftig Firmen diese Bescheinigungen von Behörden verlangen, sollte in den Wortlaut ausdrücklich die Bemerkung aufgenommen werden, daß die Bescheinigung zur Entnahme von Kriegsrohstoffen aus beschlagnahmten Metallbeständen nicht berechtigt, sondern daß hierfür die Bedingungen des § 6 der Verfügung M. 1/4. 15 KMA zu erfüllen sind.

Wegen Verhinderung der Ausstellung von solchen Bescheinigungen durch die Militärbehörden wird auf das diesseitige Schreiben vom 17. Juni 1915 — B. I. 698/4. 15 K.R.A. — Bezug genommen.

Berlin W. 66, den 19. August 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 13. September 1915.

Der Landrat.

Da die tägliche Barvergütung von 40 Pfsg. für jeden Kriegsgefangenen, der die Arbeitskraft eines männlichen infolge Einberufung zur Fahne im Wirtschaftsbetrieb fehlenden Familienmitgliedes ersetzt, gemäß Erlass Nr. 700. 4. 15. II A Anhang A Ziffer IV fortfallen soll, die Abfindung der Kriegsgefangenen durch solche Vergünstigungen aber nicht geschränkt werden darf, so hat die Heeresverwaltung die Abfindung solcher Kriegsgefangenen aus ihren Mitteln zu zahlen.

Das ist aber nicht der Fall, wenn Kriegsgefangene nach den nur für die Zeit vom 21. 6. bis 30. 9. geltenden Bestimmungen des gemeinsamen Ministererlasses vom 15. 6. 1915 gestellt werden. Dieser Erlass hat den Landwirten für die Einbringung der Ernte so viele Erleichterungen gewährt, daß die oben erwähnte Vergünstigung fallen gelassen wurde. Hier zahlt also, wie der Erlass ausdrücklich besagt, der Arbeitgeber, sei er Einzelbesitzer oder Gemeinde, für jeden Kriegsgefangenen die tägliche Arbeitsvergütung, auch wenn er die Arbeitskraft eines zur Fahne einberufenen Familienmitgliedes ersetzt.

Berlin W. 66, den 19. August 1915.

Kriegsministerium.

Unterkunfts-Departement. gez. Hoffmann.

An die Königliche stellvertretende Intendantur  
des II. Armeekorps, Stettin.

Vorstehenden Abdruck erhalten die beteiligten Arbeitgeber zur Kenntnis. Vorstehende Vergünstigung findet hier in den meisten Fällen leider keine Anwendung, da die meisten Gefangenen unter Zugrundelegung der vorstehend erwähnten Bedingungen (gültig vom 21. Juni bis 30. September) tätig sind. Zu vergleichen die in Sonderkreisblatt vom 29. Juni d. J. abgedruckten Vorschriften. In diesen Fällen müssen die 30 Pfennig den Gefangenen ausgezahlt werden.

Belgard, den 14. September 1915.

Der Landrat.

## Beurlaubung lazarettkranker Mannschaften zu Arbeiten.

Das Königliche Kriegsministerium Berlin hatte durch Erlass vom 15. 7. 15 Nr. 7812/6. M. A. zur Behebung des Arbeitermangels auf dem Lande und der in Handwerker- und kaufmännischen Kreisen bestehenden Schwierigkeiten dem stellvertretenden Generalkommando die Beurlaubung geeigneter Genesender aus den Lazaretten anheimgestellt.

Das stellvertretende Generalkommando ist dieser Anregung dadurch nachgekommen, daß es die Kommandeure der Ersatz- und Landsturmtruppen ermächtigt hat, Beurlaubungen einzelner Mannschaften, besonders aus Revierkompanien auf kurze Zeit, soweit es die militärischen Verhältnisse zuließen, stattfinden zu lassen.

Das stellvertretende Generalkommando bemerkt hierbei, daß eine Beurlaubung "lazarettkranker" Mannschaften nicht erfolgen kann. Die Leute verbleiben nur solange im Lazarett, als sie ärztlicher Lazarettbehandlung bedürfen und treten dann zur Revierkompanie ihres Ersatzbataillons über.

Stettin, den 3. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.  
Frhr. v. Vietinghoff,

Vorstehendes in Verfolg meiner Verfügung im Kreisblatt vom 11. d. Wts., abgedruckt im Kreisblatt Nr. 74, zur Kenntnis der Magistrate sowie der Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises.

Belgard, den 15. September 1915.

Der Landrat.

Nachstehend gebe ich einen Plan der diesjährigen Herbstferien einiger Landschulen im Kreise Belgard bekannt.

## Plan betr. Herbstferien der Landschulen im Kreise Belgard.

| Nr. | Name der Schulen                | Dauer der Ferien |             | Bemerkungen |
|-----|---------------------------------|------------------|-------------|-------------|
|     |                                 | Anfang           | Ende        |             |
| 1   | Boissin                         | 20. Septbr.      | 13. Oktober | 3 ½ Wochen  |
| 2   | Bramstädt,<br>Dorf und Abbau    | 20.              | " 16.       | 4 "         |
| 3   | Buchhorst                       | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 4   | Bulgrin                         | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 5   | Burzlaff                        | 20.              | " 16.       | 4 "         |
| 6   | Buzke                           | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 7   | Kamissow                        | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 8   | Klempin                         | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 9   | Kösterwick                      | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 10  | Darkow                          | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 11  | Denzin                          | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 12  | Dimkuhlen                       | 27.              | " 27.       | 4 ½ "       |
| 13  | Drenow                          | 20.              | " 20.       | 4 ½ "       |
| 14  | Gr. Dubberow,<br>Dorf und Abbau | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 15  | Al. Dubberow                    | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 16  | Grüssow                         | 20.              | " 20.       | 4 ½ "       |
| 17  | Hopfenberg                      | 27.              | " 27.       | 4 ½ "       |
| 18  | Kieckow                         | 20.              | " 16.       | 4 "         |
| 19  | Kowalk                          | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 20  | Latzig                          | 23.              | " 16.       | 3 ½ "       |
| 21  | Lenzen                          | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 22  | Mandelaß                        | 20.              | " 16.       | 4 "         |
| 23  | Nassin                          | 20.              | " 20.       | 4 ½ "       |
| 24  | Natzow                          | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 25  | Gr. Panzin                      | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 26  | Podewils                        | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 27  | Pumlow                          | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 28  | Pustchow<br>Dorf und Abbau      | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 29  | Rarzin                          | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 30  | Kedlin                          | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 31  | Al. Reichow                     | 23.              | " 16.       | 3 ½ "       |
| 32  | Reinfeld                        | 20.              | " 16.       | 4 "         |
| 33  | Ristow                          | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 34  | Roggow                          | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 35  | Rostin                          | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 36  | Sager                           | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 37  | Schinz                          | 23.              | " 16.       | 3 ½ "       |
| 38  | Schmenzin                       | 27.              | " 27.       | 4 ½ "       |
| 39  | Siedkow                         | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 40  | Silesen                         | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |
| 41  | Standemin                       | 23.              | " 16.       | 3 ½ "       |
| 42  | Tieckow                         | 23.              | " 23.       | 4 ½ "       |
| 43  | Gr. Tychow                      | 20.              | " 16.       | 4 "         |
| 44  | Al. Voldekow                    | 23.              | " 23.       | 4 ½ "       |
| 45  | Warnin                          | 20.              | " 20.       | 4 ½ "       |
| 46  | Barnefanz                       | 20.              | " 20.       | 4 ½ "       |
| 47  | Barnetow                        | 20.              | " 16.       | 4 "         |
| 48  | Zietlow                         | 20.              | " 13.       | 3 ½ "       |

Die betreffenden Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies Kreisblatt unverzüglich den Lehrern zur Kenntnis vorzulegen.

Belgard, den 16. September 1915.

Der Landrat.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, die noch mit Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 6. d. Wts., betr. Aufstellung eines Verzeichnisses der Landwirte ihres Bezirks, die Söhne von 15 Jahren und darunter haben, im Rückstande sind, werden um sofortige Erledigung dieser Verfügung ersucht.

Belgard, den 16. September 1915.

Der Landrat.

Der Rechnungsführer Preuß zu Al. Voldekow ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Al. Voldekow ernannt und von mir als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 15. September 1915.

Der Landrat.

Fortsetzung in der Beilage.

# Beilage zu Nr. 75 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Sonnabend, den 18. September 1915.

Die Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsverwalter des Kreises ersuche ich, das nach meiner Verfügung vom 31. Mai 1899 einzureichende Verzeichnis der in dem Bezirk vorhandenen Geisteskranken, Geisteschwachen und Blödsinnigen, soweit dieselben nicht in ausschließlich zur Aufnahme solcher Personen dienenden Anstalten untergebracht sind, nunmehr bis zum 25. d. Mts. bestimmt einzureichen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß das Verzeichnis nach folgendem Schema aufzustellen ist:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. Laufende Nummer<br>2. Vor- und Zuname<br>3. Lebensalter<br>4. Religion<br>5. Stand und Gewerbe<br>6. Unterstützungswohnsitz<br>7. Gegenwärtiger Aufenthaltsort<br>8. Ist der Kranke unterstützungsbefürftig?<br>9. Form der Geisteskrankheit &c.<br>10. Dauer derselben,<br>11. Ist der Kranke gemeingefährlich?<br>12. Art der Unterbringung und Verpflegung.<br>13. Art der ärztlichen Behandlung.<br>14. Ist der Kranke entmündigt?<br>15. Bemerkungen, namentlich bezüglich Punkt 11. | des<br>Geisteskranken |
|--|-----------------------|

Etwige Vorschläge zur Abhilfe.  
Belgard, den 15. September 1915.

Der Landrat.

## Königlich Preußische Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, Berlinerstraße 11.

Das Winterhalbjahr beginnt am 6. Oktober 1915 und schließt am 31. März 1916. Aufgenommen werden männliche und weibliche In- und Ausländer, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß vom 15. bis 30. September d. J. geschehen. Das Schulgeld für das Winterhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden für Inländer 8 bis 40 Mark, für Ausländer 40 bis 200 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Auf Grund einer erfolgreichen Ausbildung kann die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erworben werden. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendschafflassen und Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschniede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und für Kunsthändarbeiten, ferner Studienklassen, in denen Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegskrüppel unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter- und für neue Berufe ausgebildet.

Professor Arno Koernig.

Der Direktor.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Mühlenbesitzers Rodenwald in Silesien erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 17. September 1915.

Der Landrat.

In der Nacht vom 7. zum 8. September 1915 sind die russischen Kriegsgefangenen Roman Bluschinko, Nr. 95, und Jeszin Sarokin, Nr. 96 von ihrer Arbeitsstelle Zuchow heimlich entwichen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, nach den Entwickelten Nachforschungen anzustellen, im Ermittelungsfalle dieselben festnehmen und an das nächste Garnisonkommando abliefern zu lassen.

Belgard, den 10. September 1915.

Der Landrat.

## Fahndung nach entlaufenen russischen Gefangenen.

Am 14. d. Mts., abends, sind von ihrer Arbeitsstelle aus Damen folgende russische Gefangene entwichen:

1. Franz Litko, 20—30 Jahre alt, russische Jacke, russische Hose, schwarze Mütze, Haare dunkelblond, graublaue Augen, bartlos, Pockennarbe im Gesicht.

2. Peter Barnarkowitsch, 26 Jahre alt, schwarzes Haar und Augen, schwarzer Schnurrbart, kurzen grauen Mantel, blaue Hose und russische Mütze.

3. Andrej Wemanjuk, 20—30 Jahre alt, Haare hellblond, Augen blau, blonder kleiner Schnurrbart, russische Hose, russische Jacke und Mütze.

Die Entwichenen haben vermutlich die Richtung nach Gr. Tychow eingeschlagen.

Ich ersuche, nach den Flüchtlingen auch dortseits Ermittlungen anstellen zu lassen.

Belgard, den 15. September 1915.

Der Landrat.

In der Nacht zum 2. September d. J. sind die hierunter näher bezeichneten beiden russischen Kriegsgefangenen von ihrer Arbeitsstelle Möbelfabrik Karl Becker in Stolp, entwichen.

Signalement. Stand: Landarbeiter, Familienname: Jaggra, Vornamen: Antonin, Größe: mittel, Haar: dunkel, fast schwarz, Stirn: breit, niedrig, Augenbrauen: dunkelblond, fast schwarz, Augen: blau, Nase: gebogen, Mund: klein, Zähne: voll, Gesichtsbildung: rund, besondere Kennzeichen und Kleidung: graufläckerter Zivilanzug.

Stand: Schmied, Familienname: Ludzanin, Vornamen: Paul, Größe: mittel, Haar: kurz geschnitten, semmelblond, Stirn: hoch, breit, Augenbrauen: semmelblond, Augen: grau, Blick von unten, Nase: kurz, breit, Mund: rund und klein, Zähne: vollständig, Gesichtsbildung: rund und dick, Gestalt: kräftig gebaut, besondere Kennzeichen und Kleidung: blauer Zivilanzug, runder schwarzer Hut, neue Stiefel.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, nach den Entwickelten Nachforschungen anzustellen, dieselben im Ermittelungsfalle festzunehmen und an das nächste Garnisonkommando abzuliefern, mir auch sofort Nachricht zu geben.

Belgard, den 13. September 1915.

Der Landrat.

## Verordnung

### betreffend die Verwendung von Hinterkorn.

Nach § 14 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) hat das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreideanstalt mit Zustimmung des Kuratoriums festzusezen, in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen von den Kommunalverbänden Hinterkorn zur Versütterung freigegeben werden darf. In Verbindung hiermit ist in § 19 Absatz 2 bestimmt, daß die Kommunalverbände die Versütterung von Hinterkorn nur gemäß den Festsetzungen der Reichsgetreideanstalt zulassen dürfen. Als Hinterkorn gelten die beim Dreschen und beim Reinigen des Getreides abfallenden Mengen an zerschlagenen und verkümmerten Körnern und Unkraut.

Entsprechend den Festsetzungen der Reichsgetreideanstalt wird daher folgendes angeordnet:

1. Sämtliches Hinterkorn ist an den Kommunalverband (Kreis Belgard) abzuliefern. Die einzelnen Getreidebesitzer haben dem Kreisausschuß zu Belgard zu diesem Zwecke eine Probe von einem Pfund Hinterkorn einzusenden. Dabei ist die Menge des Erdrusches an mahlsfähigem Getreide und das davon entfallene Hinterkorn anzugeben. Für das Hinterkorn wird von dem Kreisausschuß ein Einkaufspreis nach freier Vereinbarung mit dem Verkäufer gezahlt. Selbstverständlich aber darf der Einkaufspreis für das Hinterkorn

in keinem Falle den gesetzlichen Höchstpreis für Brotgetreide übersteigen, er wird sich vielmehr in angemessenen Grenzen unter diesem halten, entsprechend der Minderwertigkeit des Hinterkorns im Vergleich zu anderem, für den menschlichen Verbrauch bestimmten und geeigneten Getreide. Die Festsetzung erfolgt unter diesen Richtlinien durch Sachverständige.

2. Der Kommunalverband wird das Hinterkorn verschrotten lassen und an die Landwirte des Kreises nach einem ihm geeignet erscheinenden wirtschaftlichen Maßstäbe z. B. auch unter Berücksichtigung der Viehbestände unterverteilen bezw. ihnen nach Bedarf verkaufen. Der Verkaufspreis für das Schrot wird vom Kommunalverband höchstens so bemessen, daß er dem Schrotpreise der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle entspricht.
3. Die sämtlichen privaten Schrotmühlen sind sogleich durch Anlegung von Plomben unter polizeilichen Ver- schlüß zu nehmen.
4. Zu widerhandlungen werden nach § 57 der Brotgetreide-Verordnung bestraft.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Begriffe „Hinterkorn“ und „zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide“ im Sinne des § 2 der Bundesratsverordnung über das Versfüttern von Brotgetreide usw. vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) streng zu scheiden sind. Alles Brotgetreide, welches durch Feuchtigkeit, Dampfigkeit, durch Beschädigung bei Bränden oder auf sonst eine Weise verdorben und infolgedessen nicht mehr mahlfähig bezw. für den menschlichen Verbrauch nicht mehr geeignet ist, gilt demnach keineswegs als Hinterkorn, sondern fällt unter § 2 der Versfütterungsverordnung.

Die Reichsgetreidestelle macht darauf aufmerksam, daß nach § 2 der zuletzt erwähnten Verordnung die Kommunalverbände tatsächlich nicht befugt sind, Brotgetreide, das sich als zur menschlichen Ernährung ungeeignet erachten, ohne weiteres zur Versfütterung bezw. zur Futtermittelbereitung insbesondere zur Verschrotung freizugeben. Zur Freigabe von Brotgetreide zu Futterzwecken im Sinne des § 2 ist deshalb die Genehmigung der Reichsgetreidestelle erforderlich. Eine besondere, dies klar stellende gesetzliche Regelung steht bevor. Bis dahin wird die Reichsgetreidestelle diese Genehmigung, wenn die sachlichen Voraussetzungen vorliegen, nur mit der Maßgabe erteilen, daß die freigegebene Menge dem Kommunalverband überwiesen wird. Dann wird mit derselben in gleicher Weise verfahren, wie mit dem Hinterkorn.

Belgard, den 16. September 1915.

Der Kreisausschuß.

### Nichtamtlicher Teil.

**Von der diesjährigen Obsternte.** Der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern wird aus der Kösliner Gegend berichtet, daß in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag starker Regenfall mit Sturm einsetzte, der rund 24 Stunden anhielt. Dieses Unwetter hat in den reich behangenen Obstbaumbeständen und Gärten ungeheuren Schaden angerichtet. Ganze Bäume mit ihrer reichen vor der Reife stehenden Früchte sind mehrfach umgeworfen, ebenso hat der Sturm viele vollbehangene Nester und Zweige abgebrochen. Ein erheblicher Prozentsatz der diesjährigen Obsternte ist vernichtet. In den Nutzgärten sind fast allenthalben die Gerüste für Stangenbohnen, welche letztere jetzt gerade die reichsten Erträge liefern, umgeworfen und auch in den übrigen Kulturen sind Verwüstungen und Entwertungen zu verzeichnen. So wurden die schweren Blumenkohl-, Rosenkohl- und Grünkohlplanten sowie Kohlköpfe umgelegt, welche letztere infolge der voraufgegangenen Nässe mehrfach zu platschen beginnen. Die Herbstsäaten sind verwässert oder die jungen Pflanzen herausgespült.

Bei allem Mißgeschick ist die Tatsache erfreulich, daß das Fallobst, insbesondere Apfel und Birnen, angesichts der Teuerung mehrfach zur Herstellung von Kräude (Obstkraut), Marmeladen, Obstessig und dergl. benutzt wird; auch die Erzeugung von Dörrobst wird in einigen Gegenden geübt.

**Ziegenweiden.** Der Ziegenzuchtverein Schlawe hat in seiner letzten Versammlung beschlossen, eine Ziegenweide ein-

zurichten. Eine Fläche von 1–2 Hektar, die in der Nähe der Stadt gelegen ist, soll zu diesem Zwecke gepachtet werden. Für die städtischen Ziegenhalter, die mit ihren Ställen häufig ziemlich beschränkt sind und eine Weidegelegenheit ihren Tieren in den meisten Fällen überhaupt nicht bieten können, ist die Einrichtung einer solchen Weide äußerst wertvoll.

**Das Einmieten der Kartoffeln ohne Stroh.** In landwirtschaftlichen Kreisen ist mehrfach die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Kartoffeln sich in diesem Jahre nicht gut halten würden, weil Stroh zum Eindecken der Kartoffeln fehle. Die neueste Nummer der landwirtschaftlichen Wochenschrift bringt hierzu einen sehr zeitgemäßen Aufsatz, in dem als Ersatz für Stroh zum Eindecken der Kartoffeln Kartoffelkraut zur Verwendung empfohlen wird. Die Nummer bringt ferner Beiträge zur Herbstbestellung und zur Futtermittelfrage.

**Pommersche Opferwilligkeit.** Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern teilt hierzu mit: Als am 3. Sept. ein Liebesgabentransport, der dem Kreise Phritz entstammte, wieder in unserem Patenkreise Goldap eintraf, da wurde auch aus dem Wagen ein munteres Kälbchen ausgeladen, das in einer um den Hals gehängten Tasche eine schlichte Widmung enthielt, die deutlich den Opfergeist und die Gebefreudigkeit der Pommern beleuchtet. Die schlichten Verse lauteten:

„Im August 1914 mußte meine Mutter aus Ostpreußen fliehn,

Als Liebesgabe soll ich heut' zurück in die Heimat ziehn.

Am 1. April 1915 bin ich in Strohsdorf, Kr. Phritz, geboren,

Meine Mutter ging Euch durch Krankheit verloren. Viel Glück auf der Reise und in der neuen Heimat wünscht ihm sein Pflegewirt Chr. Wolter.“

Die Goldaper waren über die Gabe und den Kartengruß hocherfreut und werden dem Spender, wie sie erklärten, ebenfalls in poetischer Form danken.

### Inseraten-Teil.

#### Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Rügenwalde (Kreis Schlawe)

#### Anstalt der Landwirtschaftskammer

Sechsmonatige Lehrgänge.

**Lehrziel:** Selbständige Leitung eines ländlichen Haushalts. Gründliche Ausbildung in allen land- und hauswirtschaftlichen Fächern — Gesundheitslehre — Krankenpflege — Fortbildungsschulunterricht. Mäßiges Schul- und Kostgeld. — Beihilfen für unbemittelte Schülerinnen von einzelnen Kreisen.

**Beginn d. neuen Lehrgangs: Auf. Oktober 1915**

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Ich habe

**meine ärztliche Tätigkeit**

in beschränktem Umfange wieder aufgenommen.

Sprechstunden vormittags von 8½—10 Uhr.

Besuche, die im Laufe des Tages gewünscht werden, bitte ich bis 10 Uhr vormittags zu bestellen.

**Dr. Mielke.**